

## **Satzung über Straßennamen und die Hausnumerierung der Gebäude in der Gemeinde Eching**

Auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 5. 12. 1973 (GVBl. S. 600) und des Art. 52 des Bayer.-Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung vom 25. April 1968 (GVBl. S. 64) erlässt die Gemeinde Eching folgende

### **Satzung**

#### **§ 1**

Straßennamen und Nummerierung der Gebäude nach Straßen und Plätzen.  
Die Gebäude werden nach Straßen nummeriert. Die Straßennamen bestimmt die Gemeinde.

#### **§ 2 Zu nummerierende Gebäude**

- (1) Jedes Hauptgebäude erhält eine Hausnummer.
- (2) Geringfügige Bauwerke, die ausschließlich Nichtwohnzwecken dienen, erhalten Hausnummern nur dann, wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht.
- (3) Für ein Anwesen wird regelmäßig nur eine Hausnummer zugeteilt und zwar auch dann, wenn das Anwesen gegebenenfalls aus mehreren Gebäuden besteht oder mehrere Eingänge besitzt. In besonders gelagerten Fällen können mehrere Hausnummern zugeteilt werden.

#### **§ 3 Vorläufige Hausnummern, Umnummerierung**

- (1) Vorläufige Hausnummern werden erteilt, wenn die fortlaufende Bebauung und damit die Nummernfolge einer Straße noch nicht sicher überblickt werden können oder wenn in absehbarer Zeit eine Änderung des Straßenverlaufes zu erwarten ist.
- (2) Die Gemeinde kann aus dringenden Gründen die Umnummerierung der Gebäude vornehmen.

#### **§ 4 Zuteilung der Hausnummern**

Die Hausnummern werden auf Antrag zugeteilt, wenn das Bauwerk im Rohbau fertig gestellt ist, ausnahmsweise aus dringenden Gründen schon vorher. Wird der Antrag nicht spätestens bis zur Bezugsfertigkeit des Bauwerkes gestellt, so wird die Hausnummer von Amts wegen zugeteilt.

### **§ 5 Ausführung der Hausnummernschilder**

- (1) Für vorläufige Hausnummern genügt die Anbringung eines gut leserlichen, wetterfesten Nummernschildes.
- (2) In Stein eingeschlagene Hausnummern werden auf Antrag zugelassen, wenn ihre Ausführung mit dem Charakter des Hauses in Einklang steht. Sonstige Ausführungen können zugelassen werden, wenn sie den Zweck eines Hausnummernschildes erfüllen.
- (3) Als Hausnummernschilder, die elektrisch beleuchtet werden, können auf Antrag Schilder entsprechend den vorstehenden Bestimmungen oder transparente Glasschilder verwendet werden.

### **§ 6 Beschaffung, Anbringen, Unterhalten und Erneuern der Hausnummernschilder**

- (1) Die Hausnummernschilder werden auf Antrag von der Gemeinde beschafft.
- (2) Das anbringen, Unterhalten und Erneuern der Hausnummernschilder ist Sache des Eigentümers des Grundstückes (§ 126 Abs. 2 Bundesbaugesetz – BbauG – vom 23.06.1960 BGBl. 1 S. 341 oder der dem Grundstückseigentümer nach § 145 Abs. 2 BBauG gleichgestellten Rechtsinhabers. Das Hausnummernschild ist zu erneuern, wenn es schwer leserlich oder unleserlich geworden ist.
- (3) Auf Antrag bringt die Gemeinde die Hausnummernschilder selbst an. Sie übernimmt auf Antrag auch die Unterhaltung und Erneuerung der Hausnummernschilder.
- (4) Auf Antrag kann dem Eigentümer des Grundstückes oder der Baulichkeit genehmigt werden, dass er das Hausnummernschild selbst beschafft.

### **§ 7 Kosten der Hausnummernschilder**

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken und Baulichkeiten und die den Grundstückseigentümern nach § 145 Abs. 2 BBauG gleichgestellten Rechtsinhaber haben die Kosten der Nummerierung ihrer Gebäude zu tragen.
- (2) Die Kosten der Hausnummerierung umfassen die Kosten der Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Nummernschilder.
- (3) Bei den der Gemeinde zu ersetzenden Kosten handelt es sich um öffentliche Gefälle.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Derzeit gültige Fassung, Rechtsstand 01.10.2004